

Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr

(Vom 24. Juni 1970)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 37^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Mai 1969¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

¹ Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können nach diesem Gesetz in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu 100 Franken geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt.

Art. 2

Ausnahmen

Das Verfahren nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen:

- a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden;
- c. bei Widerhandlungen von Kindern.

Art. 3

Bussenliste

¹ Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone die Liste der Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und bestimmt den Busenbetrag.

¹⁾ BBl 1969 I 1090

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt Richtlinien für die Anwendung der Bussenliste.

Art. 4

Zuständige Polizeiorgane

¹ Die Kantone und die von ihnen mit der Ausübung der Verkehrspolizei betrauten Gemeinden bezeichnen die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizeiorgane.

² Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen. Die kantonalen Regierungen können für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichten.

Art. 5

Registrierung

¹ Ordnungsbussen werden nicht in das Zentralstrafregister eingetragen.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Ordnungsbussen in die kantonale Strafkontrolle einzutragen sind.

Art. 6

Nicht eintragungspflichtige Bussen

¹ Eine Busse, die nicht in die kantonale Strafkontrolle einzutragen ist, kann sofort bezahlt werden. Der Täter erhält eine Quittung, die seinen Namen nicht nennt. Es dürfen keine Kosten erhoben werden.

² Bezahlt der Täter den Betrag nicht sofort, so ist sinngemäss nach Artikel 7 vorzugehen.

Art. 7

Eintragungspflichtige Bussen

¹ Im Verfahren über Bussen, die in die kantonale Strafkontrolle einzutragen sind, wird ein Rapport erstellt.

² Der Täter kann die Busse sofort oder innert zehn Tagen bezahlen; andernfalls wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

³ Der Bundesrat bestimmt, ob und in welchem Ausmass in diesem Verfahren Kosten erhoben werden dürfen.

Art. 8

Rechtskraft

Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig, unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 2.

Art. 9

Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz

Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Art. 10

Ablehnung, Verzeigung

¹ Die Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

² Lehnt der Täter das Verfahren ab, so werden das ordentliche Strafrecht und die kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für Übertretungen angewendet.

³ Die Polizeiorgane sehen von der Ordnungsbusse ab und verzeigen den Täter, wenn anzunehmen ist, dass dieser wegen mehrfacher Wiederholung der Widerhandlung einer strengern Strafe bedarf.

Art. 11

Ordnungsbusse und ordentliches Verfahren

¹ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

² Stellt der Richter auf Veranlassung eines von der Tat Betroffenen oder des Täters fest, dass Artikel 2 missachtet wurde, so hebt er die Ordnungsbusse auf und bestimmt gegebenenfalls die Strafe unter Berücksichtigung des bereits bezahlten Betrages.

Art. 12

Ausführung des Gesetzes

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt oder genehmigt die Formulare.

Art. 13

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 24. Juni 1970

Der Präsident: **Paul Torche**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 24. Juni 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

0789

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 1970

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1970

Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Vom 24. Juni 1970)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1970
Date	
Data	
Seite	16-19
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 737

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.